

ENTWURF

Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), alle Gesetze in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Stadt Visselhövede betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei den Kindertagesstätten bis zum 01.02. des Aufnahmejahres zu beantragen. Kinder, die bis zum 01.02. des Aufnahmejahres angemeldet sind und zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede aufgenommen. Unter dreijährige Kinder werden in altersübergreifende Gruppen oder Krippengruppen aufgenommen. Nach dem 01.02. des Aufnahmejahres, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der Reihenfolge der noch eingehenden Aufnahmeanträge bei Würdigung eventueller Besonderheiten. Schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres können bei Bedarf und verfügbaren Plätzen im Kinderhort betreut werden.
- (2) Die Hortbetreuung steht ausschließlich Kindern offen, die eine Grundschule besuchen. Die Aufnahme erfolgt vorrangig für Kinder, deren Erstwohnsitz in Visselhövede ist, deren Eltern beide berufstätig sind, sich in einer Berufsausbildung, im Studium oder in einer vergleichbaren Maßnahme befinden. Die Berufstätigkeit ist durch eine aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. einen entsprechenden Nachweis zu belegen. Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht nicht.
- (3) Kinder, die keinen Erstwohnsitz in Visselhövede haben, werden nur aufgenommen, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden entscheidet der Träger im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Plätze und unter Beachtung der geltenden Aufnahmekriterien. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn im Stadtgebiet Visselhövede wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden könnten.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte, ist ein Impfberatungsnachweis des Kindes oder die freiwillige Vorlage des Impfausweises.
- (2) In den Kindertagesstätten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- ~~(3)~~ Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht; HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen. Bei Kopflausbefall ist der Wiederbesuch der Einrichtung nur nach einer erfolgreichen Behandlung möglich. ~~Die Einrichtungen behalten sich vor, eine Läusefreiheitsbescheinigung zu verlangen.~~
- (4) Bei Magen- und Darmerkrankungen sowie Fieber dürfen Kinder nach Abklingen der Symptome mindestens 48 Stunden (Magen- und Darm) bzw. 24 Stunden (Fieber) die Kindertagesstätte nicht besuchen.

- (5) Die Kosten für ärztliche Untersuchungen und vorzulegende ärztliche Bescheinigungen sind von den Sorgeberechtigten zu tragen. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf die Aufnahme in der betroffenen Einrichtung, einer anderen Kindertagesstätte oder auf Schadensersatz.

§ 5

Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die jeweilige Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von der Leitung der Kindertagesstätte und der Stadt Visselhövede Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen, soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Elternversammlungen können auch als Versammlung der Eltern auf Gruppenbasis stattfinden.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte zu belegen und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Stadt Visselhövede als Träger und den in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu unterstützen und zu fördern. Der Elternrat kann einen entsprechenden Vertreter der Stadt zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Elternräte sind berechtigt, jeweils eine(n) Vertreter(in) sowie dessen/deren Stellvertreter(in) für den Stadtelternrat zu wählen.
- (3) Der Elternrat kann eine(n) Elternsprecher(in) wählen. Die Sprecherin/der Sprecher des Stadtelternrates hat ein Anhörungsrecht in dem für die Kindertagesstätten zuständigen Fachausschuss des Rates, wenn es um die Belange der Kindertagesstätten geht.
- (4) Die Leiter/Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie die Gruppenleiter(innen) stehen den Elternvertretungen nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 6

Öffnungszeiten, Urlaubsregelungen, Bereitschaftsdienst

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel in der Halbtagsbetreuung von Montag bis Freitag vormittags mit 4 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), 6 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 14:00 Uhr), ~~in der Nachmittagsbetreuung mit 4 Stunden Kernzeit (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr)~~ und in der Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) geöffnet. Bei entsprechendem Bedarf (Betreuung mehrerer Kinder) können Früh-, und Spätdienste eingerichtet werden.
- (2) Für den Kinderhort sind folgende Regelbetreuungszeiten vorgesehen: Montag bis Donnerstag 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr oder Montag bis Freitag 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr. ~~In den Ferien Montag bis Donnerstag von 07:30 – 17:00 Uhr und freitags von 07:30 – 14:30 Uhr. Die Schließzeiten werden den Eltern zu Beginn des Hortjahres mitgeteilt (in der Regel 2 Wochen während der Sommerferien und während der Weihnachtsferien).~~
- (3) Die Kindertagesstätten werden wie folgt geschlossen:
- a. Während der niedersächsischen Sommerferien 2 Wochen. In den Sommerferien werden 5 Tage gebührenpflichtiger Bereitschaftsdienst vor und nach Schließung mit verbindlicher Anmeldung angeboten. Der Bereitschaftsdienst kann zentral in einer der städtischen Kindertagesstätten angeboten werden. Die Schließung soll möglichst in der ersten oder zweiten Hälfte der Sommerferien erfolgen.
 - b. Bis zu 10 Tagen vorwiegend in den Oster- u. Herbstferien mit gebührenpflichtigem Bereitschaftsdienstangebot. Der Bereitschaftsdienst wird zu den Zeiten angeboten, zu denen das Kind auch regulär für den Besuch in der Kindertagesstätte angemeldet ist.

Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist auch für Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr gebührenpflichtig, da es sich um ein zusätzliches Betreuungsangebot handelt.
 - c. Während der niedersächsischen Weihnachtsferien.
 - d. Darüber hinaus schließen die Tageseinrichtungen an einem weiteren Tag, um die nach dem Tarifvertrag für pädagogisches Personal zu gewährenden bis zu zwei Regenerationstagen einbringen zu können. Der Schließtag wird auf den Tag nach Himmelfahrt einheitlich festgelegt. Der zweite Tag kann frei gewählt werden, solange keine dienstlichen Belange dagegensprechen.

- e. Am Pfingstdienstag bleiben die Kindertageseinrichtungen der Stadt Visselhövede geschlossen. Der Tag wird als Studientag für die pädagogischen Mitarbeitenden genutzt.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Entlassung des Kindes geschieht grundsätzlich zum Monatsende.
- (2) Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen. Die Betreuungszeiten können auf Antrag im Rahmen der Regelungen des § 6 Absatz 1 zum nächsten Ersten des Monats geändert werden. **Die Änderungen müssen bis zum 15. des Vormonates erfolgen.**
- (3) Schulanfänger scheiden automatisch aus; Hortkinder mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist während des gesamten Betreuungsjahres (in der Regel 1. August bis 31. Juli - wenn die Betriebsferien mit Rücksicht auf die Sommerferien der Schule erst nach dem 15. Juli beginnen-, bis 31. August), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Gebührenpflicht. Endet das Betreuungsjahr zum 31. August, beginnt das neue Betreuungsjahr zum 01. September und endet nach der Regelung nach Satz 1.
- (5) Der Träger der Einrichtungen kann den Kindertagesstättenplatz fristlos kündigen, wenn
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages und des Verpflegungsgeldes für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - das Kind der Einrichtung 14 Tage unentschuldigt fernbleibt,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können oder
 - aus pädagogischen Gründen: z.B. bei Regelverstößen, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist.
 - die Sorgeberechtigten mehrfach gegen die Einrichtungsregeln verstoßen oder eine vertrauensvolle Kooperation nicht möglich ist.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Soweit nicht durch das Land Niedersachsen beitragsfrei gestellt, wird für die Betreuung in den Kindertagesstätten (Betreuung bis zum dritten Lebensjahr und im Hort) der Stadt Visselhövede für die Kernzeiten der in Anspruch genommenen Plätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind mit dem in Abs. 6, 7 und 8 genannten Höchstbetrag festgesetzt.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes (§ 6 Absatz 3) wird eine ~~zusätzliche Gebühr zwischen 10,00 € und 20,00 € erhoben.~~ **zusätzliche Gebühr in den Kindertagesstätten in Höhe von 15 €/Tag erhoben. Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes (§ 6 Absatz 2) wird eine zusätzliche Gebühr im Hort in Höhe von 10 €/Tag erhoben.** Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes besteht eine Anmeldepflicht. Bei kurzfristiger Absage ohne wichtigen Grund wird die Gebühr trotzdem erhoben.
- (3) Speiseangebote werden zusätzlich berechnet. (siehe § 9)
- (4) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig.
Für Früh- und Spätdienstbetreuung von ¼ Stunde im Zusammenhang mit der Kernzeitbetreuung sind monatlich, soweit nicht beitragsfrei gestellt, jeweils gesondert ~~10,00 €~~ **20,00 €** zu zahlen. Für eine unangemeldete Teilnahme am Früh- oder Spätdienst wird durch gesonderten Bescheid eine Gebühr von ~~10,00 €~~ **20,00 €** für jede angefangene Viertelstunde nacherhoben.
- (5) **Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei**

Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

- (6) Auf Antrag wird die Gebühr für die Betreuung im Hort ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	10 Std. /Woche	20 Std. /Woche	NEU 10 Std. /Woche	NEU 20 Std. /Woche
1	bis	10.200,00 €	13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	37 €	73 €	38 €	75 €
2		13.300,00 €	16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	46 €	92 €	47 €	94 €
3		16.400,00 €	19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	56 €	110 €	57 €	113 €
4		19.500,00 €	22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	64 €	129 €	65 €	132 €
5		22.600,00 €	25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	73 €	147 €	75 €	151 €
6		25.700,00 €	28.800,00 €	31.900,00 €	35.000,00 €	82 €	166 €	84 €	169 €
7		darüber/keine Angaben				92 €	183 €	94 €	187 €

- (7) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

4 Std./tgl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	alt	NEU
1	19.500,00 €	24.500,00 €	29.500,00 €	34.500,00 €	116 €	119 €
2	22.600,00 €	27.600,00 €	32.600,00 €	37.600,00 €	145 €	148 €
3	25.700,00 €	30.700,00 €	35.700,00 €	40.700,00 €	174 €	178 €
4	28.800,00 €	33.800,00 €	38.800,00 €	43.800,00 €	203 €	207 €
5	31.900,00 €	36.900,00 €	41.900,00 €	46.900,00 €	232 €	237 €
6	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	261 €	266 €
7	darüber/keine Angaben				289 €	296 €

6 Std./tgl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	alt	NEU
1	19.500,00 €	24.500,00 €	29.500,00 €	34.500,00 €	174 €	178 €
2	22.600,00 €	27.600,00 €	32.600,00 €	37.600,00 €	217 €	222 €
3	25.700,00 €	30.700,00 €	35.700,00 €	40.700,00 €	261 €	266 €
4	28.800,00 €	33.800,00 €	38.800,00 €	43.800,00 €	304 €	311 €
5	31.900,00 €	36.900,00 €	41.900,00 €	46.900,00 €	348 €	356 €
6	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	391 €	400 €
7	darüber/keine Angaben				435 €	444 €

- (8) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

8 Std./tgl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	alt	NEU
1	19.500,00 €	24.500,00 €	29.500,00 €	34.500,00 €	232 €	237 €
2	22.600,00 €	27.600,00 €	32.600,00 €	37.600,00 €	289 €	296 €
3	25.700,00 €	30.700,00 €	35.700,00 €	40.700,00 €	348 €	356 €
4	28.800,00 €	33.800,00 €	38.800,00 €	43.800,00 €	406 €	415 €
5	31.900,00 €	36.900,00 €	41.900,00 €	46.900,00 €	464 €	474 €
6	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	522 €	534 €
7	darüber/keine Angaben				580 €	593 €

- (9) Für jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft werden zusätzlich 3.100 € Einkommen in den Einkommensstufen berücksichtigt.
- (10) Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Stadt Visselhövede für jedes Kindergartenjahr unter Beifügung des aktuellen Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis zum 01. April vor Beginn des Betreuungsjahres rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach der Entstehung der Benutzungsgebührenpflicht zu stellen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. Anträge auf Gebührenermäßigung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (11) Bei beitragspflichtigen Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Tageseinrichtung besuchen (ausgenommen Hortbetreuung), ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind und jedes weitere Kind um jeweils ein Drittel. Die Ermäßigung wird nicht gewährt bei den Gebühren für Bereitschaftsdienste, Sonderzeiten und dem Verpflegungsgeld.
- (12) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat (Eltern / Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (13) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte (laut Bescheid der Stadt Visselhövede). Und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet (vergl. § 7 Absätze 1 bis 4) oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergl. § 7 Absatz 5). Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.
- (14) Sofern Benutzungsgebühren und/oder Elternbeiträge (z.B. Verzehrgeld) von Dritten übernommen werden (z.B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)) oder eine Belastung durch Kostenbeiträge gemäß § 90 Sozialgesetzbuch VIII nicht zugemutet werden kann, werden diese nicht mehr von den Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 9

Verpflegungsgeld

- (1) Kinder, die in Ganztagsgruppen und im Hort betreut werden, nehmen am gemeinsamen kostenpflichtigen Mittagessen teil. ~~Im Primar Campus fällt eine Gebühr für das Frühstück an.~~ Für das Essen ist ein monatliches Verpflegungsgeld zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Verpflegungsgeldes ist abhängig von den Konzepten der Einrichtungen.

§ 10

Anrechenbares Einkommen

- (1) Das anrechenbare Einkommen besteht
- a) aus dem Bruttoarbeitslohn laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der hierin aufgeführten Positionen für:

1. Werbungskosten
2. Lohn- bzw. Einkommens-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
3. Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträgen
4. Renten und dauernde Lasten / Versorgungsleistungen
 - b) ferner aus den positiven Einkünften (jeweils Jahressummen):

1. Unterhaltszahlungen
2. Wohngeld, Sozialhilfe, sonst. laufende Leistungen
3. pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen, geringfügige Beschäftigung usw.
4. steuerfreien Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Krankengeld)
5. sonstigen wiederkehrenden Einnahmen, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt worden sind (z.B. Renten, Mutterschaftsgeld)
6. Versorgungsbezügen
7. Mieten und Pachten
8. Einkünfte aus Kapitalvermögen
9. Elterngeld
Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt.

(2) Bei Unklarheiten erfolgt die Auslegung nach dem Einkommensbegriff des § 82 SGB XII.

(3) Die Gebührenveranlagung ist an das jeweilige Betreuungsjahr gebunden.

(4) Der für die Ermittlung des Einkommens maßgebliche Zeitraum bestimmt sich wie folgt:

1. Bei Neuaufnahmen wird das dem Aufnahmemonat vorangegangene vorletzte Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei Weiterbesuch nach Ablauf eines Betreuungsjahres ist das dem Beginn des neuen Betreuungsjahres vorangegangene vorletzte Kalenderjahr maßgebend.
2. Bei Einkommensänderung (Verringerung bzw. Erhöhung) um mehr als 20 % des bisherigen gegenüber dem aktuellen voraussichtlichen Jahreseinkommen wird das aktuelle voraussichtliche Einkommen für die Einstufung zugrunde gelegt. Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % niedriger oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 20 %, wird nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere/höhere Einnahmen erzielt oder verringert sich das Einkommen, so ist innerhalb von sechs Wochen, vom Zeitpunkt der Einkommensänderung beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
3. In begründeten Härtefällen werden auf Antrag Ausnahmeregelungen getroffen.
4. Die Zahlungspflichtigen haben die vorgedruckten Anträge abzugeben.

§ 11

(1) In einer Pandemielage können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 12

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes und anderen zwingenden Gründen zu schließen, falls die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung unverzüglich informiert.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob, wann und von wem das Kind abgeholt wird.
- (4) Bei Hortkindern kann unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes vereinbart werden, dass das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.
- (5) Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes und auf dem direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

**§ 13
Datenschutz**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung und zur Sicherstellung der nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Stadt Visselhövede personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die Stadt Visselhövede für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Stadtverwaltung übermitteln. Darüber hinaus gehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2021 außer Kraft.

Visselhövede, _____

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

André Lüdemann